

Über besondere Anstände und Verhältnisse bei einzugehenden gemischten Ehen ist vor etwaiger Zurückweisung Bericht zu erstatten.

Gegeben in Unserem Schlosse Eisgrub am 15. Jänner 1843.

*Aktenzeichen:* LRA NS 1843.

*Bemerkungen:* Außer Kraft. Es handelt sich um eine Abschrift des Originals, die von Dr. Franz Wilhelm, Vorstand des fürstlichen Hausarchivs, angefertigt ist.

1843 Juni 20.

15

**Gesetz betreffend die Aufhebung und Ablösung des Tratrechtes  
oder der sogenannten Atzung**

*I. Abschnitt.* Von der Aufhebung und Abloesung des auf Privatgruenden ausgeübten Tratt- oder Atzungsrechtes

§ 10 Die nach den bisherigen Bestimmungen vom Oberamte rechtskraeftig festgesetzte Entschädigungssumme ist der Eigenthümer des von der Atzung befreiten Gutes dem Atzungsberechtigten, wenn derselbe entweder eine Gemeinde, oder eine Pfrund oder ein anderer Private ist, unweigerlich zu bezahlen schuldig.

Findet aber eine Konkurrenz der Atzungsberechtigten z. B. einer Gemeinde mit einer Pfrund u. s. w. statt, so ist die Entschädigungssumme zwischen den Atzungsberechtigten nach der Anzahl der Stuecke Vieh, die jeder derselben von dem mit Ende Dezember 1842 gehabten Viehstande auf dem fraglichen Grunde zu atzen berechtigt war, zu vertheilen, wobei Jungvieh nicht in Anschlag gebracht werden darf. . . . .

§ 13 Ist der zum Bezuge der Entschädigung fuer die aufgehobene Atzung Berechtigte eine Gemeinde oder eine Pfrund, so ist die Abloesungssumme entweder ueber Einvernehmen des Schuldners gegen Verzinsung stehen zu lassen, oder bei der Rueckzahlung mit pupillarmaessiger Sicherheit fuer die Gemeinde oder die Pfrund anzulegen, und die jaechtlichen Interessen sind im ersteren Falle zu Gemeindeauslagen zu verwenden, im letzteren aber von dem Benefiziaten als stabiles Pfrundeinkommen zu beziehen.

*Aktenzeichen:* LRA NS 1843.

*Bemerkungen:* Außer Kraft; aufgehoben durch LGBl. 1923 Nr. 4.

1843 September 14.

16

**Polizeiordnung**  
(Auszug)

Um eine ungestoerte Fortdauer der oeffentlichen Ruhe und Ordnung in Unserem Fuerstenthume zu erhalten, und alle Verletzungen, welche die buergerliche Freiheit, die Person, die Ehre oder das Eigenthum des einzelnen Staatsbuergers be-